Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 4.

(No. 846.)

Weser-Schiffahrts-Akte.

Vom 10ten September und ratifizirt am 22sten November 1823.

In der Absicht, die in der Wiener Kongreß-Akte vom 9ten Juni 1815. §§. 108 — 116. einschließlich ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze über die Schiffahrt der Flüsse, welche verschiedene Staaten in ihrem schiffbaren Laufe trennen oder durchströmen, auch bei der Weser, mit Berücksichtigung der daselbst vorkommenden besonderen Verhältnisse, zur Ausführung zu bringen, haben die Staaten, deren Gebiet dieser Strom in seinem schiffbaren Laufe berührt oder durchschneidet, eine gemeinschaftliche Kommission zu Minden sich vereinigen lassen, um alle für diesen Zweck erforderlichen Bestimmungen im gemeinsamen Einverständniß zu erwägen und festzustellen, und zwar haben:

Se. Majestät der König von Preußen, Allerhöchst Ihren Regierungsrath Dr. Carl Wilhelm Koppe;

Se. Majestät der König von Großbritannien und Irland, als König von Hannover, Allerhöchst Ihren Hofrath und Ober-Zoll-Inspektor Johann Friedrich Wilhelm Heiliger;

Se. Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, Höchst Ihren Geheimen Regierungsrath Dr. Wilhelm Ludwig Schrader;

Se. Majestät der König von Großbritannien und Irland, auch König von Hannover, als vormundschaftlicher Regent des Herzogthums Braunschweig, den Königlichen Hannöverschen Hofrath und Ober-Zoll-Inspektor Johann Friedrich Wilhelm Heiliger;

Se. Durchlaucht der Herzog von Oldenburg, Höchst Ihren Regierungsrath Carl Friederich Ferdinand Suden;

Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe, den Königlich-Hannöverschen Hofrath und Ober-Zoll-Inspektor Johann Friedrich Wilhelm Heiliger, und

Der hohe Senat der freien Hansee-Stadt Bremen, den Senator Dr. Friedrich Wilhelm Heineken,

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten Februar 1824.)

zu bevollmächtigten Kommissarien ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Schiffahrt auf dem Weserstrome soll, von seinem Ursprunge durch Zusammenfluß der Werra und Fulda bis ins offene Meer, und umgekehrt aus dem offenen Meere, (sowohl stromauf- als niederwärts,) in Bezug auf den Handel, völlig frei seyn; jedoch bleibt die Schiffahrt von einem Uferstaate zum andern (cabotage) auf dem ganzen Strome ausschließend den Unterthanen derselben vorbehalten. Niemand darf sich dagegen den Vorschriften entziehen, welche für Handel und Schiffahrt in gegenwärtiger Konvention enthalten sind.

§. 2. Alle ausschließlichen Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Weser zu treiben, oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen, welche Schiffergilden oder anderen Korporationen und Individuen bisher zugestanden haben möchten, sind hiermit gänzlich aufgehoben, und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemanden ertheilt werden.

Auf Fähren und andere Anstalten zur Ueberfahrt von einem Ufer zum gegenüberliegenden, bezieht sich jedoch die allgemeine Schiffahrts-Ordnung nicht.

Eben so wenig auf diejenigen Schiffer und ihr Gewerbe, deren Fahrt sich blos auf das Gebiet ihres eigenen Landesherrn beschränkt, und die vermöge der Schiffahrts-Polizei, welche jeder Staat nach Maaßgabe seiner Hoheit über den Strom ausübt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Gewerbe treiben.

§. 3. Alle bisher an der Weser bestandenen Stapel- und Zwangs-Umschlags-Rechte, namentlich die zu Bremen, Minden und Münden, sind hierdurch ohne Ausnahme für immer aufgehoben, und es kann aus diesem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen.

§. 4. Die Ausübung der Weserschiffahrt ist einem Jeden gestattet, welcher mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landesobrigkeit, nach vorhergegangener Prüfung, hierzu die Erlaubniß erhalten hat.

Jede Regierung wird die nöthigen Maaßregeln ergreifen, um sich der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Weserschiffahrt gestattet. Der Erlaubnißschein (Patent), der hierüber dem Schiffer von seiner Landesobrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausgefertigt wird, giebt ihm das Recht, auf der ganzen Strecke von Münden bis in die offene See und aus der offenen See bis Münden, die Schiffahrt auszuüben, so wie es sich von selbst versteht, daß Schiffer und Schiffe, welche aus der Weser ins Meer oder zurückfahren, diejenigen Eigenschaften haben müssen, welche zu Seefahrten erforderlich sind.

Der

Der Staat allein, auf dessen Gebiete ein Schiffer wohnt, hat das Recht, das ihm einmal ertheilte Schiffer-Patent wieder einzuziehen.

Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Staaten nicht aus, den Schiffer, der eines auf ihrem Gebiete begangenen Vergehens beschuldigt wird, Falls sie seiner habhaft werden, oder sie sonst eine Strafe an ihm vollstrecken können, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, auch nach Beschaffenheit der Umstände, bei der Behörde zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

§. 5. Jedes zur Handelsfrachtfahrt auf der Weser dienende, dem Unterthan eines der kontrahirenden Staaten angehörige oder von ihm geführte Schiff soll mit der Angabe des Orts, wohin es gehört, einer für diesen Ort laufenden Nummer und der Lastenzahl, welche es höchstens tragen kann, auswärts deutlich versehen seyn.

§. 6. Die ordentlichen Schiffszüge auf der Weser sollen vorläufig auch künftig wie bisher, aus nicht mehr als drei Fahrzeugen bestehen, und diese die bisher üblich gewesene Ladungsfähigkeit nicht überschreiten dürfen.

§. 7. Schießpulver in Quantitäten über 5 Pfund soll nur in besonderen, mit einer schwarzen, drei Ellen langen und eine Elle breiten Flagge versehenen Fahrzeuge geführt, und selbst in geringeren Quantitäten niemals zwischen anderen Waaren verpackt werden.

Jeder Schiffer, welcher Schießpulver geladen hat, muß, bevor er irgendwo anlandet, der Orts-Polizei-Behörde hiervon Anzeige machen, und die von derselben etwa anzuordnenden Sicherheitsmaaßregeln zur Befolgung gewärtigen. Versäumt er diese Anzeige, so unterliegt er da, wo nicht durch Landesgesetze bereits Strafen deshalb festgesetzt sind, außer der Verpflichtung zum eventuellen Schadensersatz, einer Geldstrafe von 2 — 100 Thaler.

§. 8. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transports beruhen lediglich auf der freien Uebereinkunft des Schiffers und des Versenders oder dessen Kommittenten, und sollen von Zeit zu Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden.

§. 9. Durch die §§. 4 — 8. einschließlich, hat der direkt aus der See kommenden oder direkt dahin gehenden Schiffahrt keine neue Beschränkung auferlegt werden sollen.

§. 10. Es bleibt dem Handelsstande zweier oder mehrerer Weserplätze überlassen, mit einer beliebigen Anzahl qualifizirter Schiffer über Frachtpreise, Lieferungszeiten und andere Bedingungen ihres gegenseitigen Verkehrs, Kontrakte auf bestimmte Zeiten, doch jedesmal höchstens auf fünf Jahre abzuschließen, und solchergestalt Reihefahrten unter sich zu errichten, welche dem Kaufmanne billige Fracht, und dem Schiffer schnelle Befrachtung sichern.

§. 11. Bei solchen Reihefahrten wird jedoch zu ihrer Gültigkeit Folgendes vorausgesetzt:

 1) Nie-

1) Niemand, weder Kaufmann noch Schiffer, kann genöthigt werden, sich denselben anzuschließen.
2) Der Inhalt ihrer Reglements darf nirgends mit gegenwärtiger Akte im Widerspruche stehen.
3) Die Reglements müssen den Regierungen der Orte, zwischen welchen die Reihefahrt statt finden soll, zu ihrer Genehmigung vorgelegt und demnächst öffentlich im Drucke bekannt gemacht werden.

Die Genehmigung wird nur dann versagt werden, wenn die Bedingungen der Reihefahrt mit gegenwärtiger Konvention oder den Landesherrlichen Gesetzen im Widerspruche stehen.
4) Die kontrahirenden Staaten können verlangen, daß ihre Schiffer in einer, dem Verhältniß der verschiedenen Territorial-Uferlängen entsprechenden Anzahl bei den Reihefahrten zugelassen werden. Doch soll hinsichtlich der gegenwärtig angenommenen Reiheschiffer, diese Bestimmung erst nach Aussterben oder sonstigem Abgange derselben in Kraft treten, dann aber für Lippe das Doppelte seines prinzipmäßigen Theilnahmeverhältnisses, für Bremen aber Ein Schiffer auf jede der jetzt bestehenden drei Reihefahrten zugestanden seyn.
5) Bei den Reihefahrten soll es den Schiffern, unbeschadet jedoch ihrer kontraktmäßigen Verpflichtung zu bestimmter Ablieferungsfrist im einzelnen Falle, nicht untersagt werden können, zu Hutbergen, Minden, Vlotho, Erder, Rinteln, Hameln, Bodenwerder, Holzminden, Höxter und Karlshafen Güter einzunehmen, und am Bestimmungsorte wieder auszuladen.
6) Wo auf der Stromstrecke zwischen Bremen und Stolzenau die Reiheschiffer Vorspann bedürfen, soll selbiger auf dem Streckentheile zwischen Bremen und Hoya zu $\frac{2}{3}$ von Hannöverschen und zu $\frac{1}{3}$ von Bremischen Unterthanen, auf dem Streckentheile zwischen Hoya und Stolzenau aber ausschließlich von Hannöverschen Unterthanen genommen werden müssen, beides jedoch mit freier Auswahl unter allen respektiven Unterthanen und in freier Einigung über den Gestellungspreis.

§. 12. Bei allen, nach gegenwärtiger Akte erforderlichen Längenmaaß-Bestimmungen, wird der Bremer Fuß ($1 = 289\frac{7}{20}$ Millimeter oder $128\frac{268}{1000}$ Pariser Linien) und bei den Gewichtsbestimmungen das Schiffspfund zu 300 Bremer Pfunden ($1 = \frac{1}{2}$ Kilogramm — 3 pro mille) nach den übrigens in der Anlage A. gegebenen Verhältnissen, zum Grunde gelegt.

Anlage A.

§. 13. Alle durch gegenwärtige Akte verordnete Zahlungen sind in Konventionsmünze nach dem Zwanzig-Guldenfuße zu berechnen, und werden nach den Bestimmungen des sub B. anliegenden Tarifs geleistet.

Anlage B.

II. Von

II. Von den Abgaben.

§. 14. Sämmtliche bisher auf der Weser bestandene Zollabgaben, so wie auch jede, unter was immer für Namen bekannte, Erhebungen und Auflagen, womit die Schiffahrt dieses Flusses von seinem Ursprunge durch Vereinigung der Werra und Fulda bis in die offene See und umgekehrt, bisher belastet war, hören hiermit auf, und werden in eine allgemeine Schiffahrtsabgabe verwandelt, die von den Ladungen bei den durch gegenwärtige Konvention festgesetzten Erhebungsämtern entrichtet werden muß.

Diese Abgabe, welche weder im Ganzen noch theilweise in Pacht gegeben werden darf, wird unter dem Namen „Weserzoll" und zwar nach dem Bruttogewichte erhoben, mit Ausnahme der im §. 18. bezeichneten Fälle.

§. 15. Für den Lauf der Weser von ihrem Ursprunge bis Bremen einschließlich und umgekehrt, sollen überhaupt nicht mehr als Dreihundert und Funfzehn Pfennige Konventionsmünze von jedem Schiffspfunde ad 300 Pfd. Bremisch an Weserzoll erhoben werden, und zwar von

Preußen	59	Pfennige.
Hannover	126	=
Kurhessen	41	=
Braunschweig	16	=
Lippe	13	=
Bremen	60	=
	//315	Pfennige.

Von Bremen bis ins offene Meer und umgekehrt, findet weder Zoll noch sonstige Abgabenerhebung statt.

Anlage C.

§. 16. Die Erhebung geschieht lediglich an den in der Anlage C. benannten Empfangsstätten: Bremen, Dreye, Stolzenau, Minden, Erder, Rinteln, Hameln, Holzminden, Beverungen, Lauenförde und Gießelwerder, und in den daselbst angegebenen Verhältnissen.

§. 17. Um jedoch die innere Industrie und die Ausfuhr der Landesprodukte zu befördern, und zugleich den Verkehr der ersten Lebensbedürfnisse zu begünstigen, und mehrere Gegenstände von großem Gewichte und geringem Werthe zu erleichtern, soll, rücksichtlich dieser, folgende verhältnißmäßige Herabsetzung statt finden.

1. Auf die Hälfte des Weserzolls:

Blut, Bolus, Braunstein, Eier, Eisen (altes), Erdenzeug und gemeine Töpferwaare, Erze (rohe mit Ausschluß von Galmei und Zinnober), Fische (lebendige und grüne), Gartengewächse (mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen, Vitsbohnen und Kartoffeln), Glasgalle, Holzkohlen, Knicker, Kreide (ganze und gemahlene), Leinsaat, Milch, Obst (grünes), Oker, Pech, Rappsaat, Schmelz=

Schmelztiegel, Schmirgel, Theer, Trippel, Wachholderbeeren, Zunder und Feuerschwamm.

2. Auf ein Viertel:

Asche (unausgelaugte), auch Aschenkalk, Bohnen (außer Vitsbohnen), Eichenborke (ganze und gemahlene), Erbsen, Getreide aller Art, Malz, Gras, Heu, Hohlglas (grünes und Apothekerglas), Kartoffeln, Muschelkalk, Schilf und Dachrohr, Stroh, Traß und Cement, Thon, auch Zuckerbäcker- und Pfeifen-Erde, Wicken; ferner alles einländische (nord-europäische) Bau- und geschnittene Nutzholz, von welcher Gattung es auch seyn mag, z. B. Eichen-, Büchen-, Tannen-, Föhren-, Birken-, Eschen-, Erlen-, Espen-, Linden-, Pappel-, Weiden-, Kirsch-, Nuß-, Birn-, Pflaumenbaumholz mit Einschluß der sogenannten gröberen Holzwaaren, jedoch mit Ausschluß der zu $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{24}$ des Normalsatzes tarifirten geringeren Holzsorten. (Ausländische Holzgattungen für Tischler, als Mahagoni-, Zuckerkisten-, Eben-, Rosenholz u. dergl., wie auch die Färbehölzer, unterliegen dem vollen Normalsatze).

3. Auf ein Achtel:

Kalk und Gips, Oelkuchen, Packmatten von Schilf und Bast, Steine (gebrannte Mauer- und Ziegelsteine, Mühl-, Schleif-, Solinger Steine), auch aus gemeinem einländischen Material gefertigte steinerne Kümpe, Tröge, Krippen, Leichensteine u. dergl.; ferner alle einländischen geringeren Holzsorten, von welcher Gattung sie auch seyn mögen (mit alleiniger Ausnahme des nur zu $\frac{1}{24}$ des Normalsatzes tarifirten Busch- und Faschinenholzes und der Schlagt- und Zaunpfähle), z. B. Brennholz in Faden oder Klaftern, Bandholz zu Braubottichen und Tonnenbändern, Ruthenholz zu Körben u. dergl., Flechtwerk.

4. Auf ein Vierundzwanzigstel:

Asche (ausgelaugte), Austern- und Muschelschaalen, Glasscherben, Kohlen (Braun- und Stein-), Mergel, Mist und Dünger, Sand auch Grand, Kies und alle gemeine Erde, Steine (Bruch- und Feld-), Torf, ferner Busch- und Faschinenholz zu Wasserbauten und Zäunen, Schlagt- und Zaunpfähle.

§. 18. Von lebendigen vierfüßigen Thieren soll der Weserzoll mit 4 Pfennigen pro Stück, von lebendigen Vögeln mit 1 Pfennig pro Stück, und von Bäumen zum Verpflanzen mit 4 Pfennigen pro Schock, an jeder passirten Empfangsstätte erhoben werden.

§. 19. Leer passirende Schiffe, auch die neuen und zum Verkauf bestimmten, sind gänzlich frei.

§. 20. Es bleibt zwar den Schiffern unbenommen, von allen Waaren, welche sie führen, auch von denjenigen, welche im Handel gewöhnlich nicht nach dem Gewichte verkauft zu werden pflegen, ihr wirkliches, der Entrichtung des

Weser-

Weserzolls zum Grunde zu legendes Gewicht, gehörig beglaubigt nachzuweisen; in Ermangelung solcher Nachweisung, soll aber für die letztgedachten Waaren, der in Anlage D. ausgeworfene Normal-Gewichtssatz, bis auf anderweitige gemeinsame Bestimmung, angenommen werden.

Anlage D.

§. 21. Die Befugniß für jede Empfangsstätte zur Erhebung des ihr zugewiesenen Weserzolls, wird dadurch begründet, daß die Ladung wirklich bei ihr vorüber geführt wird, von welcher erhoben werden soll.

§. 22. Außer den durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Gefällen, sollen auf der Weser keine anderen weiter gefordert oder erhoben werden; auch übernehmen die paciszirenden Staaten die förmliche Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben nicht anders, als in gemeinschaftlicher Uebereinkunft, zu erhöhen.

§. 23. Unter den Abgaben, wovon die Artikel 15. bis 22. einschließlich handeln, sind nicht begriffen:

1) die Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchssteuern, mit welchen einem jeden Staate das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landesgebiet ein und aus demselben zu führenden Waaren, sobald sie respektiv den Fluß verlassen haben, oder noch nicht auf den Fluß gekommen sind, nach seiner Handelspolitik zu belegen;
2) die Hafen-, Krahn-, Waage- und Niederlagegebühren in den Handelsplätzen, wovon jedoch alle Führer von solchen Schiffen, die auf der Weser oder ihren Nebenflüssen zu Hause gehören, nicht mehr, als der Einländer, bezahlen sollen. Auch sollen die Zahlungssätze dieser Gebühren fest bestimmt zur Kenntniß des Publikums gebracht, und nur von denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Anstalten bedienen.

Für den Dienst der Lootsen hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und für die Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung, mit der Maaßgabe sein Bewenden, daß keinem Unterthan der kontrahirenden Staaten eine lästigere Verpflichtung, als dem Einländer, auferlegt werde.

§. 24. Beamte, welche sich unterfangen würden, irgend etwas an Geld oder Naturalien, in ihren Privatnutzen, von der transitirenden Schiffahrt zu erheben, sollen, außer der Erstattung des ungebührlich Erhobenen, nachdrücklich bestraft werden.

III. Von der Kontrolle.

§. 25. Alle Waaren werden bei Entrichtung des Weserzolls in der Regel zu demjenigen Gewichte angenommen, welches das in gehöriger Form vorgezeigte Ladungsmanifest (§. 39.), allenfalls mit Zuziehung der vorstehend §. 20. erörterten Normalgewichts-Bestimmung, beurkundet.

§. 26.

§. 26. Jeder Staat hat das Recht, die Uebereinstimmung der Manifeste mit dem wirklichen Inhalte der Ladung, theils durch genaue Prüfung der ersteren in Bezug auf Anwesenheit aller dabei vorgeschriebenen Formen, theils durch generelle Revision, theils durch Nachwägung und selbst durch materielle Verifikation der letzteren, auf jeder durch das Schiff passirten Erhebungsstätte des Weserzolls zu konstatiren.

Es ist aber vereinbart worden, der Nachwägung und materiellen Verifikation nur in folgenden Fällen Anwendung zu geben:

1) wenn der Führer einer verpackten Ladung für dieselbe, ganz oder theilweise, die geringere Verzollung nach einem Bruchtheile des Normalsatzes in Anspruch nimmt, rücksichtlich der Waaren, auf welche der Anspruch gerichtet ist; (§. 31.)
2) wenn gegen den Schiffsführer der Verdacht beabsichtigter Defraudation des Weserzolls oder der innern Zoll- und Konsumtionsabgaben des betreffenden Staats begründet ist;
3) wenn zwar die Gattung, aber die das innere Steuersystem des betreffenden Staats interessirende Art der Waaren entweder gar nicht, oder doch nnr schwankend angegeben ist; jedoch in diesem Falle nur in Bezug auf die so angegebenen Waaren.

§. 27. Die Begründung des Verdachts (§. 26. No. 2.) soll angenommen werden:

1) wenn das Ladungsmanifest sich nicht in gehöriger Form befindet, oder dem Verdachte einer damit vorgenommenen Verfälschung unterliegt;
2) wenn eine generelle Revision der Ladung erhebliche und begründete Zweifel gegen die Richtigkeit des Manifestes veranlaßt;
3) wenn der Schiffer auf dem, nicht etwa durch augenscheinlichen Nothstand und Beobachtung der für diesen Fall vorgeschriebenen Maaßregeln gerechtfertigten Versuche einer Anlegung an verbotenen Uferstellen oder gar einer vorher nicht angezeigten Ein- oder Ausladung sich betreten läßt.

§. 28. Für jede, den Weserzoll nach vollem Normalsatze entrichtende, von einem Orte zum andern auf der Weser lediglich transitirende Schiffsladung, ist also zur Abfertigung an jeder dazwischen liegenden Erhebungsstätte, in der Regel nichts weiter erforderlich, als:

1) Beibringung des, nach der weiter unten vorgeschriebenen Form eingerichteten, Ladungsmanifestes abseiten des Schiffers, und Prüfung abseiten der Behörde, ob jene Form überall beobachtet worden;
2) generelle, d. h. ohne Oeffnung und, so viel als möglich, ohne Verrückung der Kollis vorzunehmende Revision der Ladung durch den Erheber, zur Ermittelung des §. 27. 2. erwähnten Verdachtsgrundes;

3) Zah=

3) Zahlung des tarifmäßigen Weserzolls nach dem Normalsatze pro Schiffspfund des im Manifeste angegebenen und als richtig anerkannten Ladungsgewichts;

4) Bemerkung der anerkannten Richtigkeit und geleisteten Zahlung, so wie des Tages und der Stunde der Ankunft und Abfertigung auf dem Manifeste von Seiten der betreffenden Behörde;

5) Ausstellung einer besondern, beständig in den Händen des Schiffers bleibenden und zu seiner Legitimation dienenden, Quittung nach dem Schema in Anlage E.

Anlage E.

§. 29. Die in dem vorstehenden §. beschriebenen Abfertigungen soll jede Empfangsbehörde so schnell als möglich, und spätestens binnen drei Stunden für jeden Schiffszug, nach erhaltener Anzeige von dessen Anwesenheit, bei Fünf Thaler Ordnungsstrafe für jeden Kontraventionsfall, zu bewirken verpflichtet seyn, jedoch nur zwischen Sonnen-Auf- und Untergange, und dergestalt, daß wenn mehrere Schiffszüge zugleich ankommen, die Frist für jeden folgenden erst von der beendigten Abfertigung des vorangehenden läuft. Die Schiffer können indessen nur dann verlangen, daß die Abfertigung in drei Stunden geschehe, wenn sie eine richtige Abschrift des Manifestes bei dem ersten Zollamte eines jeden Staats übergeben. Im entgegengesetzten Falle muß derjenige Zeitraum hinzutreten, welcher zur Anfertigung einer Abschrift erforderlich ist.

Nachwägungen und materielle Verifikationen sollen den im §. 28. beschriebenen Abfertigungen jederzeit nachstehen.

§. 30. Jeder Empfangsbeamte, welcher durch einen, bei seiner generellen Ladungsrevision, nach §§. 27. 2. und 28. 2. gegen die Richtigkeit des Manifestes ihm aufstoßenden Verdacht, zur Anstellung einer Nachwägung oder materiellen Verifikation der ganzen Ladung, oder eines Theils derselben, sich veranlaßt findet, muß die Dringlichkeit und Erheblichkeit seines Verdachts nachher, auf Erfordern, zu justifiziren im Stande seyn, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe.

§. 31. Wenn der Führer einer Schiffsladung Waaren, welche nach §. 17. nur einem Bruchttheile des Normalsatzes unterworfen sind, bei sich zu haben deklarirt, und für selbige den betreffenden geringern Tarifsatz in Anspruch nimmt, so ist er verbunden, der Empfangsbehörde die vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, daß jene Waaren wirklich diejenigen sind, wofür er sie ausgiebt. Es ist also hinsichtlich ihrer, die Behörde zur materiellen Verifikation, mit Darlegung und Oeffnung der einzelnen Kolli, berechtigt; — Sache des Schiffers bleibt es, seine Ladung so einzurichten, daß die Ueberzeugung von wirklicher Anwesenheit der zum geringeren Tarifsatze berechtigten und deklarirten Waare — als worauf es hier allein ankommt — der Behörde auf die kürzeste und einfachste Weise gewährt werden könne.

§. 32. Wo die materielle Verifikation aus der angegebenen Ursache statt findet, soll sie unfehlbar binnen drei Stunden, nachdem zur Abfertigung des Schiffers geschritten worden, angefangen und nach Möglichkeit beschleunigt werden.

§. 33. Wenn das Schiff rein transitirt, ohne Ab- und Zuladung, so soll eine materielle Verifikation wegen der zum geringeren Tarifsatze angemeldeten Waaren jedenfalls nur Einmal in jedem Territorio vorgenommen werden, und ihr auf dem Manifeste verzeichnetes Resultat bei allen übrigen Empfangsstätten desselben Gebiets für richtig gelten.

§. 34. Nachwägungen oder materielle Verifikationen, welche wegen sich ergebenden Verdachts einer Unrichtigkeit des Manifestes vorgenommen werden, sollen gleichfalls in der §. 32. angegebenen Art geschehen. Hat sich aber das Manifest als unrichtig ergeben, so existirt die Vermuthung beabsichtigter Defraudation nicht nur des Weserzolls, sondern auch der innern Zoll- und Verbrauchssteuer des betreffenden Staats mit allen ihren gesetzlichen Folgen, jedoch nur in Bezug auf den Schiffer und den unrichtig deklarirt befundenen Theil seiner Ladung.

§. 35. Materielle Verifikationen, welche nach §. 27. 3. wegen begründeten Verdachts einer Kontravention gegen das innere Zoll- und Verbrauchssteuer-System eines Territoriums statt finden müssen, werden nach den Gesetzen dieses Systems behandelt.

§. 36. Das Resultat aller geschehenen Nachwägungen oder materiellen Verifikationen, so wie bei den zum geringeren Tarifsatze deklarirten Waaren, der darnach geleisteten Zahlung, wird von jeder Zollstätte auf dem Manifeste bemerkt.

§. 37. Wenn die Bestimmung eines Schiffes, auf derselben Fahrt, successiv an mehrere Orte lautet, wo es ein- oder ausladen soll, so muß an jedem derselben, das Gewicht der geschehenen Ein- oder Ausladung für jedes Kollo durch die dazu ernannte Behörde, welche die kontrahirenden Staaten sich gegenseitig bekannt machen werden, auf dem Manifeste certifizirt werden. Das nächstfolgende Erhebungsamt prüft die formelle Richtigkeit dieses Certifikats, und verfährt dann übrigens nach den betreffenden vorstehenden Bestimmungen.

§. 38. Ausladungen dürfen überhaupt nur in Gemäßheit der Deklarationen des Manifestes vom Orte der Einladung oder einer etwa bei dem zunächst berührt werdenden Zollamte nachträglich beigebrachten glaubwürdigen Abänderung seiner desfallsigen Bestimmung, immer jedoch nur an den dazu gesetzlich erstatteten Orten und unter Aufsicht der dazu ernannten Behörden geschehen. Das Gefäß muß seine Abfertigung von der Land-, Zoll- und Steuerbehörde, welche jedoch jederzeit nach Möglichkeit beschleunigt werden soll, auf der Anlegestelle abwarten, ohne, evidenten Nothstand ausgenommen, seinen Platz verändern zu dürfen.

Ist

Ist Leichterung erforderlich, und sollen dazu Fahrzeuge genommen werden, die nicht zum Schiffszuge selbst gehören, so müssen deren Führer zuvor bei der nächsten Ortsbehörde desjenigen Gebiets, wo die Leichterung geschieht, Anzeige davon machen. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses §. begründet den Verdacht einer Defraude gegen das Land=, Zoll und Steuersystem des betreffenden Staats, und seine gesetzlichen Folgen.

§. 39. Die zur Legitimation des Schiffers an den Erhebungsstätten dienenden, in den vorstehenden §§. erwähnten Ladungs=Manifeste sollen, nach dem sub F. anliegenden und beispielsweise ausgefüllten Schema, unter Richtigkeitsattest der dazu von jedem Staate ernannten und den übrigen Staaten bekannt zu machenden Behörde, abgefaßt und in der Regel am Einladungsorte genommen werden. Schiffer jedoch, welche mit einer aus Seeschiffen unmittelbar gehobenen Ladung bei Bremen vorbei, aufwärts transitiren wollen, haben die Wahl, entweder an einem Ladungsplatze unterhalb Bremen oder erst zu Bremen selbst ihr Manifest sich ausstellen zu lassen.

Anlage F.

Eine gleiche Wahl zwischen einer unterhalb Bremen oder zu Bremen befindlichen Behörde soll Schiffern, welche in die Weser einkommen und etwa mit ihrer Ladung, Bremen vorbei, aufwärts transitiren wollten, zustehen.

Am letzten Ausladungsorte wird, nach gehöriger Verifikation, das Manifest zu den Akten der angeordneten Behörde gegeben und daselbst aufbewahrt.

Der zur direkten Ueberladung in Seeschiffe, oder auch etwa zur eigenen Weiterführung in See oder über die Watten, stromabwärts transitirende Schiffer muß, bei 50 Rthlr. Strafe, entweder zu Bremen, oder an einem der unterhalb Bremen am Ufer befindlichen Ladungsplätze, sein Manifest bei der Behörde deponiren und der Schluß=Verifikation sich unterwerfen: wofür er jedoch, eben so wie in den vorgedachten Fällen bei der Auffahrt, etwaige Krahn= und Waagegebühren ausgenommen, nichts zu bezahlen hat.

Besteht die Ladung eines Schiffes in Holz, oder ist es ein Floß, so muß das Manifest ein genaues Verzeichniß aller bei sich führenden Stämme und andern Holzsorten, mit Bemerkung des kubischen Inhalts, enthalten.

§. 40. Jeder der kontrahirenden Staaten hat das Recht, Plätze innerhalb seines Gebiets zu bestimmen, an denen allein überhaupt angelegt werden darf, auch wenn von keiner Ab= oder Zuladung die Rede ist.

Jede Anlegung an einem nicht dazu verstatteten Orte — den einzigen Fall augenscheinlichen und sofort bei der nächsten Ortsbehörde des betreffenden Staats angemeldeten Nothstandes ausgenommen — begründet den Verdacht beabsichtigter Defraudation des innern Zoll= und Steuersystems, und seine gesetzlichen Folgen.

Von den in einem jeden Staate verstatteten Liege= und Ladeplätzen muß ein Verzeichniß in jeder Zollstätte des betreffenden Staates angeschlagen werden.

§. 41. Jeder der kontrahirenden Staaten hat das Recht, in Fällen, wo er für das Interesse seiner Landzölle oder Verbrauchssteuern es nützlich erachtet,

 inner=

innerhalb seines Gebiets, einen Begleiter auf transitirende Schiffe zu setzen. Doch darf aus Anwendung dieser Maaßregel für den Schiffer weder irgend ein durch gegenwärtige Akte nicht gerechtfertigter Aufenthalt, noch irgend eine Ausgabe, noch irgend eine nicht ohnehin schon ihn gesetzlich treffende Beschränkung erwachsen.

Diejenigen Staaten, welche eine solche Begleitung für nöthig erachten, werden, wenn die Aufnahme oder die Entlassung der Begleiter an andern Punkten, als in den Zollstätten erforderlich ist, die Orte bekannt machen, wo solche erfolgen soll. Der Schiffer ist verpflichtet, dort anzulegen und, nach erfolgter Anmeldung, eine Stunde auf Ankunft oder Abgang der Begleiter zu warten.

IV. Von den Maaßregeln gegen natürliche Schiffahrts-Hindernisse und Unglücksfälle.

§. 42. Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombette der Weser ausüben, verpflichten sich, jeder in den Grenzen seines Gebiets, alle im Fahrwasser der Weser sich findenden Schiffahrtshindernisse, ohne allen Verzug, auf ihre Kosten wegräumen zu lassen, und keine die Sicherheit der Schiffahrt gefährdenden Strom- oder Uferbauten zu gestatten.

Für die Fälle, wo die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Landesherren gehören, sind die kontrahirenden Staaten übereingekommen, es bei der bisherigen Observanz zu lassen, vorkommende Beschwerden aber bei der Revisionskommission zur Sprache zu bringen.

§. 43. Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Ortsobrigkeiten verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Rettungs- und Sicherungsanstalten, so schnell als möglich, getroffen werden.

Zu diesem Ende machen die kontrahirenden Staaten sich anheischig, die Lokalbehörden mit der nöthigen allgemeinen Instruktion im Voraus zu versehen, und die deshalb bestehenden besondern Verordnungen zu erneuern.

Sollte ein Strandrecht irgendwo an der Weser ausgeübt werden, so wird solches hierdurch für immer aufgehoben.

V. Vom Leinpfade.

§. 44. Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombette der Weser ausüben, machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und, so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub, auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schiffahrt nie ein Hinderniß entgegenstehe.

§. 45. Hingegen sollen die Schiffer, bei eigner Verantwortlichkeit zum Schadensersatze und angemessener Polizeistrafe, dafür haften, daß durch ihre Pferdetreiber vom Leinpfade überall kein anderer Gebrauch, als eben der zum Linienzuge erforderliche, gemacht, und auch in der Nachbarschaft desselben kein Schade verübt werde.

Sie

Sie haben die in dieser Hinsicht von den einzelnen Uferstaaten etwa zu erlassenden Spezial-Polizei-Reglements zu befolgen, welche übrigens mit keiner ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Akte im Widerspruche stehen dürfen.

§. 46. Es wird gänzlich der freien Wahl der Schiffer überlassen, an welchen und bis zu welchen Orten, und von den Unterthanen welches der kontrahirenden Staaten, sie ihre Linienzugskräfte an Pferden oder Menschen in freier Vereinigung über den Gestellungspreis dingen wollen und können, mit einziger Ausnahme der diese Regel theilweise beschränkenden Bestimmung im §. 11. No. 6.

§. 47. Ob, wie in einigen der kontrahirenden Staaten bisher die Gewohnheit bestanden hat, die Linienzüge zur leichteren Verhütung und eventuell zur Taxation vorkommender Beschädigungen, durch Achtsleute auch fernerhin begleitet werden sollen, hängt zwar vom Ermessen jeden Uferstaats ab; doch ist vereinbaret, daß künftig durch solche Begleitung den Schiffern weder irgend eine Ausgabe, noch irgend ein Aufenthalt verursacht werden darf.

§. 48. Die Uebersetzung der Linienzugspferde von einem Ufer auf das andere, ist Sache des Schiffers, darf aber nur an den dazu verordneten Plätzen geschehen.

VI. Von den Nebenflüssen.

§. 49. Die Anwendung oder Ausdehnung der Bestimmungen dieser Konvention auf Nebenflüsse, welche das Gebiet verschiedener Staaten trennen oder durchströmen, so weit nicht besondere Umstände entgegenstehen, bleibt den betreffenden Staaten zum besonderen Abkommen überlassen.

VII. Von Ausführung der Weser-Schiffahrts-Akte und künftiger Revision derselben.

§. 50. So weit durch gegenwärtige Konvention Bestimmungen getroffen sind, hat es bei denselben, ohne Rücksicht auf bisher bestehende Spezial-Verträge, Gesetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche, sein alleiniges Bewenden.

§. 51. Diese Schiffahrts-Akte soll, nach erfolgter Ratifikation, von allen kontrahirenden Staaten öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden, und mit dem 1sten März 1824. in volle Wirksamkeit treten.

§. 52. Ein im Ort des Zollamts oder möglichst nahe wohnender, dem richterlichen Dienste vorstehender, Beamter soll zur summarischen Behandlung und Entscheidung folgender Gegenstände bestellt und verpflichtet werden:

1) über alle Zoll-Kontraventionen und die hierdurch verwirkten Strafen, in sofern der Schiffer derselben sich nicht freiwillig unterwirft;
2) über Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahn-, Waage-, Hafen- und dergleichen Gebühren und deren Betrag;
3) über die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades;
4) über die beim Schiffsziehen veranlaßte Beschädigung an Wiesen und Feldern, so wie überhaupt jeden Schaden, den Flößer oder Schiffer während der Fahrt oder beim Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit Andern verursacht haben möchten;

5) über

5) über den Betrag der Bergelöhne und anderen Hülfsvergütigungen in Unglücksfällen, in sofern die Interessenten darüber nicht einig sind.

Namen und Wohnort des Zollrichters sollen in der Zollstätte angeschlagen werden.

§. 53. Auch verbinden sich die kontrahirenden Staaten, den dazu angeordneten Zollbeamten und Zollrichtern die Weisung zu ertheilen, daß, wenn ein oder mehrere Zollbeamten eines der andern Staaten bei ihnen darauf antragen sollten, die Schiffer anzuhalten, um die Nachbezahlung der umgangenen Gebühren zu bewirken, welche, im Falle eines Widerspruchs von Seiten des Schiffers, immer nur auf den Grund der Entscheidung eines kompetenten Zollrichters erfolgen kann, diesem Ansuchen gewillfahret werden soll; so wie auch, auf Verlangen, die Resultate der vorgenommenen Revisionen längst des ganzen Weserstroms, und jede andere gewünschte Auskunft einander bereitwilligst mitzutheilen.

§. 54. Nachdem gegenwärtige Konvention in Wirksamkeit getreten seyn wird, soll sich von Zeit zu Zeit eine Revisions-Kommission in irgend einer der an der Weser belegenen Städte vereinigen, zu welcher von jedem der kontrahirenden Staaten ein Bevollmächtigter delegirt, und deren Vorsitz durch Stimmenmehrheit bestimmt wird. Der Zweck und die Wirksamkeit dieser Revisions-Kommission sind, sich von der vollständigen Beobachtung der gegenwärtigen Konvention zu überzeugen, und einen bleibenden Vereinigungspunkt zwischen den kontrahirenden Staaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maaßregeln, welche, nach neuerer Erfahrung, Handel und Schiffahrt ferner erleichtern können, zu berathen. Diese wird jeder Bevollmächtigte bei seiner Regierung, zur Bewirkung eines Beschlusses, in Vorschlag bringen. Die erste dieser Revisions-Kommissionen wird unmittelbar nach Ablauf des ersten Jahres der Wirksamkeit dieser Akte, zu Bremen sich versammeln; Zeit und Ort der nächstfolgenden aber, jedesmal durch die nächst vorhergehende bestimmt werden.

§. 55. Die vorbehaltenen Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen spätstens binnen drei Monaten vom heutigen Tage an gerechnet, gegen einander ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist diese Schiffahrts-Akte von sämmtlichen Bevollmächtigten ihrer Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Kommittenten unterzeichnet, und mit ihren Privatsiegeln bedruckt worden.

So geschehen, Minden den 10ten September 1823.

(L.S.) Dr. Carl Wilhelm Koppe. (L.S.) Joh. Friedr. Wilh. Heiliger. (für Braunschweig.)

(L.S.) Joh. Friedr. Wilh. Heiliger. (für Hannover.) (L.S.) Carl Fried. Ferd. Suden.

(L.S.) Dr. Wilh. Ludw. Schrader. (L.S.) Joh. Friedr. Wilh. Heiliger. (für Lippe.)

(L.S.) Dr. Friedr. Wilh. Heineken.

Dieser

Dieser Vertrag ist von Sr. Majestät dem Könige am 22sten November v. J. ratifizirt worden und die Ratifikations-Urkunden sind demnächst zu Minden am 14ten d. M., nach Maaßgabe eines darüber abgehaltenen Protokolls, ausgewechselt worden.

Berlin, den 28sten Januar 1824.

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Bernstorff.

Anlage A.

Verhältnisse der im §. 12. gegebenen Längenmaaß- und Gewichts-Bestimmungen.

Der Bremer Fuß verhält sich zum	Preußischen Fuße	13,913.	12,820.
	Rheinländischen	51.	47.
	Kalenbergischen oder Hannöverschen	1000.	991.
	Kurhessischen	187.	188.
	Braunschweigischen	986.	1000.
	Oldenburgischen	133.	130.
	Lippischen	1000.	1005.
Das Bremer Pfund verhält sich zum	Preußischen Pfunde	777.	827.
	Hannöverschen	490.	497.
	Kurhessischen	5057.	5190.
	Braunschweigischen	1000.	1068.
	Oldenburgischen	100.	$103\frac{1}{2}$.
	Lippischen	100.	107.

Anlage B.

Anlage B.

Münz-Valvationstabelle
für
den Weser-Zoll-Empfang.

Nur nachbenannte Münzen und zwar die Silbermünzen zum nebenbenannten Werthe, ist jede Empfangsstätte bei Zahlung des Weserzolls anzunehmen verpflichtet, jedoch von denselben auch nur diejenigen, welche im Gebiete des Staates, dem sie angehöret, als Landesmünze koursiren.

A. Silbermünzen.

	In Konventions-Münze.		
	Rtlr.	Gr.	Pf.
1) Nach dem 18 Gulden-Fuße:			
Gulden oder neue $\frac{2}{3}$tel	—	17	6
Holländische Gulden	—	13	—
Halbe Gulden oder $\frac{1}{3}$ Stücke	—	8	9
Vier Groschen oder $\frac{1}{6}$ Stücke	—	4	4
Zwei Groschen oder Vier Schillinge oder $\frac{1}{12}$ Stücke	—	2	2
2) Nach dem 20 Gulden-Fuße:			
Speziesthaler (Oesterreichische, Sächsische und die ihnen gleich sind)	1	8	—
Gulden oder $\frac{2}{3}$ Stücke	—	16	—
Halbe Gulden oder $\frac{1}{3}$ Stücke	—	8	—
Vier Groschen oder $\frac{1}{6}$ Stücke	—	4	—
Zwei Groschen oder $\frac{1}{12}$ Stücke	—	2	—
Zwanzig-Kreuzer-Stücke (Oesterreichische, Baiersche, Würtembergische)	—	5	4
Zehn-Kreuzer-Stücke (Oesterreichische)	—	2	8
3) Nach dem 21 Gulden-Fuße:			
Alles Preußische Kurant von $\frac{1}{1}$ Stücken bis incl. $\frac{1}{12}$ Stücke mit einem Aufgelde von 5%.			

B. Goldmünzen.

Dukaten (Oesterreichische, Preußische, Holländische und andere zu 23 Krt. 8 Gr. fein).
Doppelte Dukaten (Oesterreichische und Kremnitzer).
Dukaten (Dänische und Mecklenburgische zu 21 Krt. 1 Gr. fein).
Pistolen, Friedrichsd'or, Georgsd'or, Augustd'or, Louisd'or (Preußische, Hannöversche, Braunschweigische, Alltfranzösische, und die ihnen gleich sind).
Halbe dergleichen, doppelte dergleichen, Spanische einfache Pistolen, Spanische Doppien, Hannöversche Goldgulden.

Anmer-

Anmerkung.

1) $\frac{1}{12}$ und 10 Kreuzer-Stücke werden nur bei Zahlungen unter einem Thaler, die Scheidemünze aller Uferstaaten wird nur zur Ausgleichung dessen, was in $\frac{1}{12}$ oder 10 Kreuzer-Stücken nicht berichtigt werden kann, nach dem Verhältnißwerthe ihres Münzfußes zum Konventionsfuße, auswärtige Scheidemünze aber gar nicht angenommen.
2) Bei der großen und schnell wechselnden Veränderlichkeit des Goldkurses, kann der Tarif, zu welchem die Goldmünzen genommen werden dürfen, hier nicht ausgeworfen werden. Vielmehr bleibt jedem kontrahirenden Staate überlassen, denselben, den Umständen nach, für seine Empfangsstätten zu publiziren und abzuändern, doch muß der jedesmal gültige jederzeit auf jeder Empfangsstätte affigirt seyn.

Anlage C.

Verzeichniß

der

durch die Weser-Schiffahrtsakte beibehaltenen Zollstätten an der Weser, mit spezifizirter Angabe der daselbst zu erhebenden Zollsätze.

Bemerkung.

Nur bei den im §. 16. benannten und hier durch gesperrte Lettern bezeichneten Eilf Zollstätten ist von jetzt an der Schiffer, in Beziehung auf Abgabenerhebung, anzuhalten verpflichtet. Zugleich sind aber die aufgehobenen und mit ihnen kombinirten Zollstätten deshalb wieder aufgeführt, weil in Fällen, wo das transitirende Schiff nicht bei allen früher bestandenen Zollstätten vorbeigeführt wird, auch nur für diejenigen, welche es wirklich passirt, der Zollsatz in nachstehendem Verhältnisse erhoben werden soll.

A. Für Preußen.	Ist zu erheben vom Ctr. Brutto.	
I. Zu Beverungen und zwar		
a) für Beverungen	11 Pf.	
b) = Hörter	1 =	12 Pf. oder 1 Gr.
II. Zu Minden und zwar		
a) für Vlotho	12 Pf.	
b) = Hausberge	11 =	
c) = Minden	1 =	
d) = Petershagen	12 =	
e) = Schlüsselburg	11 =	47 Pf. oder 3 Gr. 11 Pf.

B. Für Hannover.

	Ist zu erheben vom U.ß Brutto.	
I. Zu Lauenförde, aber blos in der Niederfuhr, die Auffuhr ist daselbst in der Regel frei, und zwar		
a) für Lauenförde	12 Pf.	
b) = Polle	6 =	
c) = Grohnde	7 =	
d) = Ohsee	6 =	
e) = Hameln	38 =	69 Pf. oder 5 Gr. 9 Pf.

Wird Lauenförde in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Polle, Grohnde, Ohsee und Hameln, einzeln oder sämmtlich, so wird zu Hameln, als beibehaltener Zollstätte, der vorbemerkte Zollsatz sowohl für Hameln als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Lauenförde ausnahmsweise in der Auffuhr erhoben, wenn Hameln nicht berührt wird, sondern Lauenförde entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.

II. Zu Hameln, aber blos in der Auffuhr, die Niederfuhr ist in der Regel daselbst frei, und zwar:		
a) für Hameln	38 Pf.	
b) = Ohsee	6 =	
c) = Grohnde	7 =	
d) = Polle	6 =	
e) = Lauenförde	12 =	69 Pf. oder 5 Gr. 9 Pf.

Wird Hameln in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Ohsee, Grohnde, Polle und Lauenförde, einzeln oder sämmtlich, so wird zu Lauenförde, als beibehaltener Zollstätte, der nebengesetzte Zollsatz sowohl für Lauenförde, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Hameln ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Lauenförde nicht berührt wird, sondern Hameln entweder allein oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.

III. Zu Stolzenau, aber blos in der Niederfuhr, die Auffuhr ist in der Regel daselbst frei, und zwar:		
a) für Stolzenau	8 Pf.	
b) = Landsbergen	8 =	
c) = Nienburg	8 =	
d) = Hoya	8 =	
e) = Intschede	11 =	
f) = Dreye	14 =	57 Pf. oder 4 Gr. 9 Pf.

Wird

	Ist zu erheben vom ℔ Brutto.	
Wird Stolzenau in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Landsbergen, Nienburg, Hoya, Intschede und Dreye einzeln oder sämmtlich, so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Dreye, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Dreye, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Stolzenau ausnahmsweise in der Auffuhr erhoben, wenn Dreye nicht berührt wird, sondern Stolzenau entweder allein oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		
IV. Zu Dreye, aber blos in der Auffuhr, die Niederfuhr ist in der Regel daselbst frei, und zwar:		
a) für Dreye	14 Pf.	
b) „ Intschede	11 „	
c) „ Hoya	8 „	
d) „ Nienburg	8 „	
e) „ Landsbergen	8 „	
f) „ Stolzenau	8 „	57 Pf. oder 4 Gr. 9 Pf.
Wird Dreye in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Intschede, Hoya, Nienburg, Landsbergen und Stolzenau, einzeln oder sämmtlich (wie solches namentlich mit den zu Hutbergen einzuladenden und aufwärts gehenden Gütern der Fall ist), so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Stolzenau, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Stolzenau, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Dreye ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Stolzenau nicht berührt wird, sondern Dreye entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		
C. Für Kurhessen.		
I. Zu Gießelwerder	15 Pf.	
II. Zu Rinteln (für Rumbeck und Rinteln zusammen genommen)	26 „	41 Pf. od. 3 Gr. 5 Pf.
D. Für Braunschweig.		
Zu Holzminden	....	16 Pf. od. 1 Gr. 4 Pf.
E. Für Lippe.		
Zu Erder	....	13 Pf. od. 1 Gr. 1 Pf.
F. Für Bremen.		
Zu Bremen	....	60 Pf. od. 5 Gr.

Recapitulation.

	Ist zu erheben vom ℔ Brutto bei den einzelnen Zollstätten.			überhaupt.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Für Preußen.						
Zu Beverungen	—	1	—			
Zu Minden	—	3	11	—	4	11
Für Hannover.						
Zu Lauenförde oder Hameln	—	5	9			
Zu Stolzenau oder Dreye	—	4	9	—	10	6
Für Kurhessen.						
Zu Gießelwerder	—	1	3			
Zu Rinteln	—	2	2	—	3	5
Für Braunschweig zu Holzminden	—	1	4	—	1	4
Für Lippe zu Erder	—	1	1	—	1	1
Für Bremen zu Bremen	—	5	—	—	5	—
Zusammen				1	2	3

Anlage D.

Normal-Gewichts-Tabelle zur Berechnung des Weserzolls.

a. Flüssige Waaren.

Alles Brutto oder mit der einfachen gewöhnlichen Fustage ohne Ueberfaß, das Viertel zu 365 Französischen Kubikzoll Inhalt, das Schiffspfund zu 300 Pfund Bremer Gewicht.

		℔	℔
Arrak und Rum	ein Anker zu fünf Viertel	—	92
	„ Viertel Legel zu 18 Viertel	1	31
	„ Ohm oder Tierce zu 20 Viertel	1	68
	„ Oxhoft zu 30 bis 32 dito	1	270
	„ halb Legel zu 36 dito	2	62
	„ Faß zu 50 dito	3	20
	„ Both, Puncheon, kleine Piepe zu 60 Viertel	3	204
	„ Legel, Mittel-Piepe zu 70 Viertel	4	88
	eine große Piepe zu 80 Viertel	4	272

Baum-

	U.ß	U.
Baumöl, die ordinaire Piepe	2	209
die große Piepe, Both zu 13 bis 14 Barili	3	50
= Stampe zu 236 Gallons	6	53
Bier, Englisches, das Faß, Bärrel, zu 36 Gallons	1	118
= Oxhoft = = 54 =	2	26
die Piepe = = 180 =	6	288
Bier, Bremer und anderes, die Tonne zu 14 Viertel	—	258
das halbe Faß = 26 dito	1	178
das Faß (Tonne) = 56 dito	3	130
Blut, das Viertel	—	20
Branntwein wie Arrak.		
Essig, ein Anker zu 5 Viertel	—	92
eine Tonne = 15 dito	—	276
ein Oxhoft = 30—32 dito	1	270
= Both, Piepe zu 60 dito	3	204
Hanf=, Lein= und Rüböl ꝛc., wie Baumöl.		
Lauge, wie Essig.		
Milch, wie Bremer Bier.		
Seife, grüne, die kleine Tonne oder das Viertel	—	68
Theer, die Tonne	1	26
Thran, die Tonne von 216 Pfund netto	—	264
= Quartele (Oxhoft) zu 2 Tonnen	1	227
= Piepe = 4 dito	3	70
= Stampe (Both) = 8 dito	6	130
Wasser, Egersches, Fachinger, Selterser, Spaaer, die hundert Krüge brutto	1	100
= Pyrmonter, Driburger, Wildunger ꝛc. die 100 Flaschen mit Korb	1	50
= Pyrmonter, Driburger, Wildunger ꝛc. die 100 Pimpen halbe Flaschen mit Korb	—	176
= Köllnisches, die 12 Gläser mit Kistchen, ohne Ueberkiste	—	6
Wein aller Art, ein Anker zu 5 Bremer Viertel	—	92
= Eimer = 10 dito	—	184
= Ohm = 20 dito	1	68
= Oxhoft zu 30 — 32 Bremer Viertel	1	270
= großes Oxhoft v. Bayonne ꝛc. 42 Bremer Viertel	2	173
= Faß zu 50 Bremer Viertel	3	20
die Piepe zu 65 — 66 Bremer Viertel	4	5
ein Fuder zu 120 Bremer Viertel	7	108
= Stückfaß zu 160 dito	9	244

b. Früch=

b. Früchte.

Der Bremer Scheffel (wovon 40 auf die Bremer Last) 3585 französische Kubikzoll haltend. 40 Bremer Scheffel = $52\frac{3}{4}$ Berliner.

	U.ß	U.		U.ß	U.
Bohnen	—	140	Obst, gedörrete Birnen	—	79
Buchweitzen	—	96	= = Kirschen	—	121
Erbsen	—	131	= = Pflaumen	—	117
Gerste	—	86	= grünes aller Art	—	94
dito Graupen und Grütze	—	105	Roggen	—	106
Hafer	—	67	dito Mehl	—	103
dito Graupen und Grütze	—	71	Saamen, Hanf=	—	73
Hirse	—	103	dito Rüb= u. andere Sorten	—	92
Linsen	—	123	Weizen	—	113
Malz	—	83	dito Mehl	—	110
Nüsse	—	86	Wicken	—	126
Obst, gedörrete Aepfel	—	52			

c. Holzarten und Brennmaterialien.

a) Von allen Sorten Schiffs=, Zimmer=, Bau= und andere Nutzholze, Sägeblöcken, stärkern Stangen u. dgl., so wie von Planken, Bohlen, Brettern, und gesägten Latten:

Eichen=, Hainebuchen=, Aepfel= u. Pflaumenholz, die 10 Bremer Kubikfuß	$1\frac{3}{10}$
Buchen=, Eschen= und Kirschbaumholz . . . desgl.	$1\frac{2}{10}$
Birken=, Birn=, Nuß= und Ulmenbaumholz . . . desgl.	$1\frac{1}{10}$
Espen=, Erlen=, Fichten=, Kiefern=, Tannen=, Linden=, Pappeln= und Weidenholz . . . desgl.	$\frac{9}{10}$
Anmerk. Planken, Bretter, Latten und kleine bearbeitete Bauholz=Sorten, können in ganzen Zwölftern, Kravelen, oder Lagen u. Haufen, -- unbearbeitete Zimmerstücke ꝛc. nach den Cottaschen Tafeln, im Durchschnitte u. s. w. gemessen und berechnet werden.	
b) Felgen, das Schock (60) 30zöllige	$2\frac{4}{10}$
= = = — 36 =	$3\frac{3}{10}$
Speichen	$1\frac{3}{10}$
	Bremer Kubikfuß.
c) Kandiskisten, komplette, die 100 Stück kleine	29
dito dito = 100 = große	39
d) Faßdauben und Stabholz $1\frac{1}{2}$—2 Zoll stark und 4 — 6 Zoll breit	
248 Piepenstäbe . . . 67—70 Zoll lang	80
372 Orhoft . . . 55—58 = =	97
496 Tonnen . . . 45—48 = =	104
744 Orhoft Bodenstäbe . . . 29—32 = =	103
922 Tonnen . . . 22—35 = =	107

e) vom

e) vom Faden- oder Klafterholze ꝛc. werden die in Haufen gemessenen 100 Kubikfuß nur gerechnet

von	2	3	4	5	6füßige.
Nutzholz in Klaftern	75	73½	72	70	68 Kubikfuß.
Brennholz in Kloben oder Scheiten	71	69	67	65	63 =
= = Stangen	60	57	54	51	48 =
= = Zacken oder Zweigen	56	52	48	44	40 =
= = Reisig, Bunden oder Wellen					30–35 dito
Bandholz nach Verhältniß der Stärke					45–55 dito

	U.ß	U.
Zaunpfähle, wie Stangen-Brennholz.		
f) Lohkuchen die 1000 Steine	4	100
g) Holzkohlen die 10 Kubikfuß	—	75
h) Holzasche (der Bremer Scheffel) unausgelaugte	—	73
dito dito ausgelaugte	—	130
i) Braunkohlen, die 10 Kubikfuß	—	280
k) Steinkohlen	1	36
l) Torf, die 1000 Soden oder Steine	3	75
= die 10 Kubikfuß aufgeschüttet	—	225

d. Steinarten, Thon, Sand ꝛc.

Kies, die	10 Kubikfuß	2	180
Pflastersteine	10 dito	2	240
Sand, weißer	10 dito	2	120
Sandstein, behauener	10 dito	3	200
unbehauener oder Bruchsteine in Haufen, die	10 dito	2	180
Pfeifenerde	10 dito	1	30
Töpfererde	10 dito	1	260
Mergel	10 dito	2	70
Vieh- und anderer Dünger	10 dito	1	30
Ziegel-, Backofensteine, 1000 Stück		54	—
= Dachzeugen 1000 =		11	—
= Mauersteine 1000 =		30	—
= desgl. ungebrannte, 1000 Stück		35	—

e. Leere

e. Leere Gefäße.

	U.ß	U.
Ein Anker, Eimer	—	16
= Doppel=Anker, Eimer, Biertonne	—	29
Eine Oel= und Thrantonne	—	39
= Theertonne	—	93
Ein Ahm, Ohm, Tierce	—	48
= Essig=Oxhoft, ½ Bierfaß	—	78
= Oxhoft, ½ Both, Quartele	—	109
= Bierfaß, Piepe	—	128
= Both, Faß, große Piepe	—	155
= Stückfaß, Stampe	—	217

Die Erhebungsämter werden zur vergleichenden Konstatirung eines Normalgewichts solcher Gegenstände, welche wegen sehr abweichender Benennungen, Verpackungsarten ꝛc. hier vorläufig noch nicht verzeichnet worden sind, jede paßliche Gelegenheit benutzen, und die Resultate in beglaubter Form registriren.

Anlage E.

Preußen **Zollamt Minden.**

Journal pag. 20. Manifest No. 8.

Der Schiffer Bernhard Heinemann hat hier auf der Fahrt von Bremen nach Carlshafen von dem Hamelschen Schiffe No. 5. (vom Flosse bestehend aus ꝛc.)

Konventionsgeld:

heute an Weserzoll gezahlt .... 22 Thlr. 17 gGr. — Pf.

Geschrieben Zwei und Zwanzig Thaler siebzehn gute Groschen

und zwar in folgenden Münzsorten:

a) Sechs Sächsische Speziesthaler	— =	— =	— =
b) Zwei Friedrichsd'or	— =	— =	— =
c) Preußisch Kourant in $\frac{1}{1}$	— =	— =	— =
d) in $\frac{1}{12}$ dergl.	— =	— =	— =
e) in $\frac{1}{12}$ Hannöversche Konventionsmünze	— =	— =	— =
f) Scheidemünze	— =	— =	— =
Summa	22 Thlr.	17 gGr.	— Pf.

Minden, den 10ten März 1824.

(Siegel des Zollamts.)

N. N.
Rendant.

N. N.
Kontrolleur.

Anlage

Anlage F.

Jahrgang 1824. No. 28.

des Ausstellungsamts Bremen

Manifest

für den Schiffer Hans Heinrich Meier aus Bodenwerder zur Fahrt von Bremen nach Karlshafen,
mit dem ihm zugehörigen Bocke (Hinterhange Bullen) No. 3.
zu 40 Lasten ladungsfähig, besetzt mit Vier Mannspersonen.

Bemerkungen.

1) Es kann für jedes Fahrzeug ein besonderes Manifest genommen werden, oder auch nur ein gemeinschaftliches für jeden, aus den gewöhnlichen 3 Fahrzeugen bestehenden Schiffszug, nach Wahl des Schiffers.

Jede Ab= oder Zuladung muß am Ab= oder Zuladungsorte der Manifeste nachgetragen werden.

2) Das Schema des Manifestes sich zu verschaffen und die Ausfüllung der Rubriken 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 9. — zu besorgen, ist Sache des Schiffers. Die Rubriken 8. 10. 11. 12. 13. — letztere so weit Stoff dazu vorhanden — werden von den betreffenden Behörden ausgefüllt.

3) Die Unterzeichnung des Ausstellungsamts am Einladungsorte geschieht unentgeldlich, auf den Grund sich verschaffter Ueberzeugung, daß wirklich die angegebenen Gegenstände nach Quantität und Qualität geladen sind.

4) Besteht das Manifest aus mehr als einem Bogen, so muß es paginirt, geheftet und der Faden mit dem öffentlichen Siegel des Ausstellungsamts angesiegelt seyn. Die als Anlagen dazu gehörenden Frachtbriefe müssen immer vollständig mit dem Manifeste produzirt werden. Der Schiffer wird wohl thun, sich jedesmal noch mit einem, gegen billige Abschreibegebühren vom Ausstellungsamte zu liefernden Duplikate des Manifestes zu versehen.

5) Die eigenhändige Unterschrift des Schiffers unter dem Manifeste macht ihn für Wahrheit und Vollständigkeit seiner darin enthaltenen Angaben verantwortlich.

6) Gegenwärtiges Manifest wird zu Karlshafen bei der Kurfürstlichen Behörde definitiv abgegeben und daselbst vorschriftsmäßig aufbewahrt.

1. Voller Name und Wohnort des Absenders.	2. Bestimmungsort und Empfänger.	3. Folge-Nummer des Frachtbriefs.	4. Der Kolli und Gebinde Benennung und Anzahl.	5. Zeichen und No.	6. Benennung der Waaren.
Peter Wilhelm Hartig zu Bremen.	Hameln, Johann Friedrich Liebermann, auf Order niederzulegen daselbst.	1.	1 Tonne.	H. L. 1.	Tabacksblätter.
			1 dito.	H. L. 2.	desgl.
		2.	5 Tonnen.	o. I. — V.	Fabrizirter Taback.
Franz Hoppe zu Bremen.	Karlshafen, Wilhelm Georg Kreidel.	3.	1 Tonne.	W.G.K. 1.	Rohzucker.
			1 dito.	W.G.K. 2.	dito.
			1 dito.	W.G.K. 3.	dito.
			1 dito.	W.G.K. 4.	dito.
	Minden, Diedrich Meier.	4.	1 Tonne.	D. M. 1.	Raffinirter Zucker.
			1 dito.	D. M. 2.	dito.
			1 dito.	D. M. 3.	dito.
Karl Stein zu Bremen.	Karlshafen, Friedr. Lasbusch.	5.	1 Oxhoft.	F. L. 1.	Franzwein.
		6.	1 Kiste in Leinen.	F. L. 1.	Seidenwaaren.
			1 dito.	F. L. 2.	dito.
		7.	1 Kiste in Matten.	L. K. 1.	Halbseidenwaaren.
			1 dito.	L. K. 2.	dito.
			1 dito.	L. K. 3.	dito.
			1 dito.	L. K. 4.	dito.
		8.	1 Anker mit Oberfaß.	L. I.	Arrak.
Ferdinand Dreier zu Bremen.	Vlotho, Heinrich Kelle.	9.	unverpackt.		Piepenstäbe.
	Derselbe, daselbst.	10.	desgleichen.		Steinkohlen.
		10.	22 Colli.		

Die Richtigkeit dieses Manifestes beglaubigt.

Bremen, den 6ten Mai 1824.

Das Ausstellungs-Amt.

(L. S.) N. N.

7.	8.	9.		10.		11.	12.			13.
Maaß nach der		Gewicht nach der				Zahlt vom Normalsatze.	Zoll-Betrag in Konventions-Geld.			Bemerkungen.
Deklaration.	Revision.	Deklaration.		Revision.			Rtl.	Gr.	Pf.	
....	....	$1\frac{2}{9}$ ℔.ß $1\frac{[illegible]}{9}$ =	$2\frac{2}{3}$ ℔.ß	2 ℔.ß	122 ℔.	$\frac{1}{1}$	—	—	—	
....	....	jede zu 400 ℔.	$6\frac{2}{3}$ =	6 =	200 =	$\frac{1}{1}$	—	—	—	
....	....	150 ℔. 155 = 148 = 147 =	600 ℔.	2 ℔.ß	= ℔.	$\frac{1}{1}$	—	—	—	
....	....	275 ℔. 276 = 274 =	825 ℔.	2 =	225 =	$\frac{1}{1}$	—	—	—	
1 Oxhoft.	1 Oxhoft.	1 ℔.ß 260 ℔.		1 ℔.ß	260 ℔.	$\frac{1}{1}$	—	—	—	
		57 ℔. 63 =	120 ℔.	= =	132 =	$\frac{1}{1}$	—	—	—	
		160 ℔. 156 = 163 = 161 =	640 =	2 =	40 =	$\frac{1}{1}$	—	—	—	
1 Anker.	1 Anker.	90 ℔.		= =	90 =	$\frac{1}{1}$	—	—	—	
500 Stück ad 70'' Länge, 160 Kb. Fuß.	richtig.	16 ℔.ß		16 ℔.ß	— ℔.	$\frac{1}{4}$	—	—	—	
500 Balgen.	richtig.	$166\frac{2}{3}$ =		166 =	200 =	$\frac{1}{24}$	—	—	—	
				201 ℔.ß	69 ℔.					

Hans Heinrich Meier,

Schiffer.

1. Voller Name und Wohnort des Absenders.	2. Bestimmungsort und Empfänger.	3. Folge-Nummer des Frachtbriefs.	4. Der Kolli und Gebinde Benennung und Anzahl.	5. Zeichen und No.	6. Benennung der Waaren.
	Transport....	10.	22 Kolli.	....	....
Von vorstehender Ladung sind in Dreye verzollt........					....
Königl. Hannöversches Zollamt zu Dreye.					
N. N.					
u. s. w. Rendant.					
In Minden sind abgeladen nach Frachtbrief No. 4. drei Kolli					....
	bleiben	9.	19.	....	....
In Minden sind verzollt rc.					
In Vlotho sind abgeladen an unverpackten Waaren, nach Frachtbrief No. 10....		....	....	....	....
	bleiben	8.	19.	....	....
In Rinteln sind verzollt rc.					
In Hameln sind abgeladen nach Frachtbrief No. 1. und 2. Sieben Kolli.........		....	....	....	....
	bleiben	6.	12.	....	....
In Hameln sind verzollt rc.					
In Bodenwerder sind zugeladen:					
Philipp Hanke zu Bodenwerder.	Karlshafen, Georg Meier.	11.	1 Kiste.	G. M. 1.	Engl. Stahlwaaren.
			1 dito.	G. M. 2.	dito.
			1 dito.	G. M. 3.	dito.
	Summa....	7.	15 Kolli.		
In Holzminden sind verzollt rc.					

7.	8.	9.	10.	11.	12.			13.
Maaß nach der		Gewicht nach der		Zahlt vom Normalsatze.	Zoll=Betrag in Konventions=Geld.			Bemerkungen.
Deklaration.	Revision.	Deklaration.	Revision.		Rtl.	Gr.	Pf.	
....	....	....	201 ℔ß 69 ℔.					
....	....	....	18 ℔ß 169 ℔.	$\frac{1}{1}$	3	19	3	
			16 = — =	$\frac{1}{4}$	—	19	8	
			166 = 200 =	$\frac{1}{24}$	1	10	2	
			201 ℔ß 69 ℔.		6	1	1	
....	....	....	2 = 225 =					
....	....	....	198 ℔ß 144 ℔.					
....	....	....	166 = 200 =					
....	....	....	31 ℔ß 244 ℔.					
....	....	....	9 = 22 =					
....	....	....	22 ℔ß 222 ℔.					

(No. 847.) Separat-Konvention zwischen Preußen und Bremen, ad §. 15. der Weser-Akte. Vom 10ten September 1823.

Nachdem bei dem, unter heutigem Datum erfolgten Abschluß der Weser-Schiffahrtsakte zu §. 15. derselben, zwischen den dazu Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen einerseits, und der freien Hanseestadt Bremen andererseits, die besonderen Rechte zur Sprache gekommen, welche die Stadt Minden aus dem Vertrage besitzt, der zwischen besagter Stadt und der freien Hanseestadt Bremen am 26sten August 1769. rechtsverbindlich abgeschlossen worden: und nachdem man sich gegenseitig darüber erklärt hat, wie es nicht die Absicht sey, durch die Stipulation des besagten Artikels 15. der Weserakte weder Königlich-Preußischer Seits die Stadt Minden an ihren durch den Vertrag von 1769. erworbenen Gerechtsamen verlieren zu lassen, noch Stadt-Bremischer Seits sich mit Nachtheil derselben zu bereichern; so ist zur genaueren Bekräftigung dessen, gleichzeitig mit der Weserakte, nachstehende Separatkonvention zwischen den vorgedachten Bevollmächtigten beider Staaten verabredet und geschlossen worden.

§. 1. Der Artikel 15. der Weserakte findet, hinsichtlich der darin für Bremen bestimmten Abgabe, vorläufig auch auf transitirende Schiffe und Waaren, welche der Stadt Minden und ihren Einwohnern gehören, eben so wie auf die der übrigen Königlich-Preußischen Unterthanen seine volle Anwendung.

§. 2. Würde aber die Stadt Minden nachzuweisen im Stande seyn, daß Mindensche Schiffe und Güter, durch den nach §. 15. der Weserakte bestimmten Bremer Zollsatz, während eines Zeitraums von wenigstens fünf Jahren im Ganzen höher besteuert gewesen, als sie es, nach den Bestimmungen des Vertrages vom 26sten August 1769. gewesen seyn würden, so übernimmt die freie Hanseestadt Bremen für die Vergangenheit, jede darnach liquidable Entschädigung, von dem Augenblicke an, wo die Weserakte in Vollziehung getreten seyn wird, der Stadt Minden und deren Einwohnern zu leisten; in welchem Falle es der besagten freien Hanseestadt Bremen, sodann zugleich obliegen wird, für die Zukunft entweder eine verhältnißmäßige Herabsetzung ihres im §. 15. der Weserakte bestimmten Zollsatzes für Mindensche Schiffer und Güter, oder nach ihrer Wahl, die Wiedereinführung der im Jahre 1769. vereinbarten Abgaben-Tarife für selbige eintreten zu lassen.

§. 3. Die Liquidität eines solchen Entschädigungs-Anspruchs der Stadt Minden für sich oder ihre Einwohner soll, entstehenden Falls, vorab im Wege der Sühne, unter Vermittelung der für die Stadt Minden kompetenten Königlich-Preußischen Regierung festzustellen versucht werden.

§. 4. Gelänge der Sühneversuch nicht, so soll die Feststellung durch eine schiedsrichterliche Behörde erfolgen, über welche beide kontrahirende Theile binnen 6 Wochen, nach darauf gemachtem Antrage, sich zu einigen versprechen.

§. 5. In jedem Falle soll aber derjenige Entschädigungsanspruch zu Bremen als vollkommen liquide anerkannt werden, welchen etwa die Stadt Minden gegen den Königlich-Preußischen Fiskus, im gewöhnlichen Gange des Prozesses, vor der kompetenten Gerichtsbehörde rechtskräftig in dieser Angelegenheit erstrit-

erstritten hätte: vorausgesetzt jedoch, daß der Königlich-Preußische Fiskus, wenn jemals ein solcher Prozeß abseiten der Stadt Minden wider ihn angefangen werden möchte, die freie Hanseestadt Bremen davon benachrichtigt haben wird, um ihre Rechte interveniendo dabei wahrnehmen zu können.

§. 6. Endlich reservirt sich die freie Hanseestadt Bremen die Befugniß, nach Ablauf von wenigstens funfzehn Jahren, nachdem die Weserakte in Vollziehung getreten seyn wird, die Stadt Minden zu einer Erklärung aufzufordern:

ob sie es nach den bis dahin gesammelten Erfahrungen gerathen finde, sich den Bestimmungen des §. 15. der Weserakte, hinsichtlich des Bremer Zollsatzes definitiv anzuschließen, und demgemäß den Stipulationen des Vertrages von 1769., so weit sie das Bremer Abgabenwesen betreffen, zu entsagen bereit sey?

und dafern die Stadt Minden sich dazu nicht verstehen möchte, alsdann für dieselbe, statt des Zollsatzes der Weserakte die Abgabensätze des Vertrages von 1769. ohne Weiteres wieder in Kraft treten zu lassen.

§. 7. Gegenwärtige Uebereinkunft soll zwischen Preußen und Bremen eben so gelten, als wenn sie der Weserakte wörtlich einverleibt worden wäre. Auch soll die Ratifikation derselben gleichzeitig mit derjenigen der Weserakte zwischen beiden Theilen ausgewechselt werden.

Urkundlich dessen ist diese Separatkonvention von den Bevollmächtigten beider Staaten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Minden, den 10ten September 1823.

Der zum Abschluß der Weserakte bevollmächtigte Kommissarius Seiner Majestät des Königs von Preußen.

(L. S.) Dr. Carl Wilhelm Koppe.

Der zum Abschluß der Weserakte bevollmächtigte Kommissarius des hohen Senats der freien Hanseestadt Bremen.

(L. S.) Dr. Friedrich Wilhelm Heineken.

Diese Uebereinkunft hat die Allerhöchste Genehmigung mittelst der zu Minden am 14ten d. M. ausgewechselten Ratifikationsurkunde der Weser-Schiffahrts-Akte erhalten.

Berlin den 28sten Januar 1824.

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Bernstorff.

(No. 848.) Bekanntmachung über die mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Regierung nachträglich getroffene Uebereinkunft bezüglich auf die Staatsangehörigkeit bei gegenseitiger Ueberweisung der Vagabunden rc. Vom 26sten Januar 1824.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Regierung ist als Zusatz zu dem Art. 6. der unterm 7ten Mai 1819. abgeschlossenen Konvention wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen nachstehende Uebereinkunft getroffen:

Nachdem, der zwischen der Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Regierung de dato Berlin den 7ten Mai 1819. abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen ungeachtet in Beziehung auf die Staatsangehörigkeit der Gesellen und Dienstboten die Feststellung eines allgemeinen normirenden Grundsatzes, zur Hebung aller etwanigen Zweifel in vorkommenden Fällen, von beiden Seiten als nothwendig anerkannt worden ist, so ist in dieser Hinsicht von beiden genannten Regierungen nachstehende nachträgliche Uebereinkunft verabredet und abgeschlossen worden.

§. 1. Dem Art. 6. der obgedachten Konvention vom 7ten Mai 1819. wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, folgenden Inhalts:

„Bei der Bestimmung, welcher Staat einen Vagabunden zu übernehmen habe, soll es nicht sowohl auf den Geburtsort dieses letzteren, sondern wesentlich und vorzugsweise darauf ankommen, wo derselbe sein erweislich letztes Domizil gehabt habe,"

wird als nähere Bestimmung, in Beziehung auf die Staatsangehörigkeit der Gesellen und Dienstboten, ausdrücklich hinzugefügt:

„Auch soll bei Gesellen und Dienstboten der ununterbrochene Aufenthalt von Zehen Jahren und länger, an einem und demselben Orte, hinsichtlich der Anwendung dieser Konvention, einem Domizil völlig gleich geachtet werden."

§. 2. Diese nachträgliche nähere Bestimmung soll von nun an dergestalt als rechtsgültige Norm in vorkommenden Fällen betrachtet werden, als wenn dieselbe in der mehrgedachten Konvention selbst mit ausdrücklichen Worten enthalten wäre.

So geschehen Berlin, den 26sten Januar 1824.

(L. S.)

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Bernstorff.

Vorstehende Uebereinkunft wird zur allgemeinen Befolgung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Berlin den 26sten Januar 1824.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Bernstorff.